

**B e g r ü n d u n g**  
zum Bebauungsplan Nr.4 der Gemeinde Achterwehr für das  
Gebiet "Wiesenhof" in Schönwohld

I. Entwicklung des Planes

Das Gelände des Bebauungsplanes liegt inmitten des Ortsteiles Schönwohld und ist ca. 3,3 ha groß. Die Fläche ist <sup>tlw.</sup> in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Achterwehr als Wohnbaufläche ausgewiesen.

In ihrer Sitzung am beschloß die Gemeindevertretung der Gemeinde Achterwehr für die o.g. Fläche einen Bebauungsplan gem der §§ 9 und 10 BBauG aufzustellen und sie somit einer Bebauung zuzuführen.

Diese Bebauung soll mit Einfamilienhäusern auf Grundstücken von ca. 1200 bis 1700 qm stattfinden.

Die Bebauung soll innerhalb von 4 Jahren stattfinden.

II. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

werden nicht erforderlich, da der Grundstückseigentümer, Herr Lau, Schönwohld, gleichzeitig als Erschließungsträger tätig wird.

Eine einwandfreie Klärung der Besitzverhältnisse evtl. anfallender Restflurstücke und eine Verschmelzung derselben erfolgt vor Abschluß der Erschließungsarbeiten.

III. Erschließung

Die Erschließung wird von Herrn Lau, Schönwohld, als Erschließungsträger durchgeführt. Dieser besorgt die Landbeschaffung für den Straßenbau und den Straßenbau selbst. Hierzu gehört auch die Zufahrtsstraße bis zur neuen Kreisstraße hin. Die vorgesehen Straßen werden nach den im <sup>Bebauungsplan</sup> ~~Erschließungsvertrag~~ festgelegten Profilen ausgebaut.

Die Verlegung der im Plangebiet verlaufenden 20 KV Freileitung und der vorh. Entwässerungsleitung in den Straßenkörper hinein erfolgt gleichzeitig mit dem Straßenbau durch den Erschließungsträger.

Eine Aufertigung des Erschließungsvertrages ist Anlage dieser Begründung.

#### IV. Versorgungseinrichtungen

##### 1. Wasserversorgung

Alle Grundstücke im Plangebiet werden durch das Netz der Stadtwerke Kiel mit Wasser versorgt.

##### 2. Abwasserbeseitigung

Die anfallenden Abwasser werden in Kleinkläranlagen gem. DIN 4261 gereinigt und anschließend durch ein Rieselstrangnetz in den Untergrund abgeführt. Die Bereiche der künftigen Rieselflächen werden gutachtlich untersucht. Eine Ausfertigung dieses Gutachten s ist Anlage dieser Begründung.

Bei einem Verkauf von Einzelparzellen in diesem Bau- gebiet werden die Kaufverträge so gestaltet, daß hinsichtlich evtl. grenzüberschreitender Rieselstränge eine Einigkeit erzielt wird.

Diese Abwasserbeseitigung gilt jedoch nur als Über- gangslösung bis zur Erstellung der z.Z. in der Planung befindlichen zentralen Entwässerungsanlage Westensee- Ottendorf. Die im Plangebiet liegenden Grundstücke unterliegen nach der Fertigstellung der zentralen Entwässerung einem Anschlußzwang.

Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser darf nicht der Straßenentwässerung zugeführt werden, sondern ist bis zum Bau einer Ortsentwässerung auf den Grundstücken zu versickern.

Die Straßenentwässerungsleitungen werden in besonderen Plänen, ~~die Anlage dieser Begründung sind~~, festgehalten. Dies gilt für das Leitungsnetz bis zur Vorflut. Die Sicherstellung der benötigten Flächen erfolgt durch den Erschließungsträger.

##### 3. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch das Ortsnetz der Schleswig- Holsteinischen Stromversorgungs AG, Rendsburg.

##### 4. Fernmeldewesen

Die Fernsprechleitungen sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundespost zu verlegen.

5. Müllbeseitigung

Zum Zeitpunkt der Bebauung des Plangebiets ist eine überörtliche vom Kreis Rendsburg-Eckernförde getragene Müllabfuhr vorhanden.

V. Erschließungskosten

Die überschläglich ermittelten Erschließungskosten betragen

Straßenbau einschl. Entwässerung und	
Beleuchtung	250.000,- DM
Verlegung der 20 KV- Freileitung	30.000,- DM

Der Anteil der Gemeinde an den Erschließungskosten des beitragsfähigen Erschließungsaufwands beträgt gem. § 129 voraussichtlich 25.000,- ( 10 %) der Straßenbaukosten)



Der Bürgermeister  
*Heberich*

Achterwehr, den 27. März 1977